

## Positionspapier zum Elektronischen Rechtsverkehr/elektronischer Akte

### I. Grundposition

Die Justiz als Trägerin der Dritten Gewalt und Garantin des Rechtsstaats befindet sich mit dem bereits eingeführten elektronischen Rechtsverkehr und der anstehenden Einführung der elektronischen Akte (eJustice) vor einem grundlegenden Umbruch, der sich nachhaltig auf nahezu alle Arbeitsprozesse und alle Berufsgruppen innerhalb der Justiz auswirkt.

Die technischen Entwicklungen und Fortschritte sollen in der Justiz die bisherigen Arbeitsabläufe verbessern und optimieren.

Diese Modernisierungsprozesse werden von der Deutschen Justiz-Gewerkschaft grundsätzlich begrüßt. Allerdings kann dieses Vorhaben nur dann gelingen, wenn alle Beteiligten weiterhin informiert und eingebunden werden sowie in Entscheidungsprozessen Gestaltungsspielräume nutzen können. Um künftige Fehler und Systemabstürze zu vermeiden, muss das Motto lauten: Gründlichkeit geht vor Schnelligkeit.

Dieses modifizierte Positionspapier beinhaltet hinsichtlich der Einführung von eJustice eine aktualisierte Zusammenstellung der Forderungen, die wir als Deutsche Justiz-Gewerkschaft an die Justizpolitik der nächsten Jahre stellen. Die aufgeführten Punkte sind nicht abschließend und bedürfen unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen der kontinuierlichen Fortschreibung.

### II:

#### Forderungen/Erwartungen der Deutschen Justiz-Gewerkschaft

##### 1.

Kein Personalabbau durch die Einführung von eJustice

##### 1.1

Für die DJG steht der Mensch im Mittelpunkt. Die Bediensteten in der Justiz müssen in die Umsetzung aller neuen technischen Verfahren eingebunden werden. Eine per Deklaration erklärte und an den Bediensteten vorbeigeführte neue Arbeitsumgebung wird von der DJG nicht akzeptiert werden.

##### 1.2

Ein Personalabbau darf nicht als Zielvorgabe für die Implementierung neuer IT gelten.

##### 1.3

Eine Arbeitsverdichtung durch eJustice wird absehbar stattfinden, deshalb wird im Rahmen der Initiierungsphase, welche bereits jetzt schon erkennbar länger als erwartet andauert, mehr Personal benötigt. Hier sehen wir den Dienstherrn in der Pflicht, auch im Hinblick auf den demographischen Wandel.

#### 1.4

Mit Blick auf eJustice verändern sich die Arbeitsabläufe grundlegend. Bei der Umsetzung ist es für die DJG unerlässlich, dass Arbeits- und Gesundheitsschutz durch den Dienstherrn sichergestellt werden.

#### 1.5

Die vorhandene Personalstärke in der Justiz reicht für die Implementierung der neuen Verfahrensweisen nicht aus. Es kann und darf aus dem vorhandenen Personalbestand nicht rekrutiert werden -Neueinstellungen mit in die Zukunft gerichteter Ausbildung/Qualifizierung sind unabdingbar.

#### 1.6

Die bereits bestehenden personellen Ressourcen innerhalb der Justiz müssen erhalten und angesichts der neuen IT weiter ausgebaut werden.

#### 1.7

Erkennbar ist eine Finanzierung durch den Bundeshaushalt nicht erfolgt. Um weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu Lasten der Bediensteten in den Ländern zu vermeiden, unterstreicht die DJG ihre Forderung nach zumindest anteiliger, finanzieller Unterstützung der Länder durch den Bund.

### 2.

Erhalt der Strukturen

#### 2.1

Die Erhaltung aller bewährten Dienstzweige in der Justiz ist für die DJG die Prämisse für ein funktionierendes Justizsystem. Die mögliche Abschaffung von einzelnen Laufbahnen aufgrund der Einführung von eJustice wird von der Deutschen Justiz-Gewerkschaft abgelehnt.

#### 2.2

Alle Dienstzweige in der Justiz müssen in die Prozesse der Einführung von eJustice eingebunden sein. Die Stellenbeschreibungen und - Bewertungen müssen entsprechend abgepasst werden.

#### 2.3

Die IT muss den Arbeitsabläufen folgen, also den Bedürfnissen der Bediensteten angepasst werden.

#### 2.4

Schließungen von Gerichtsstandorten, unabhängig von der Größe, lehnt die DJG ab. Die Justiz hat als dritte Gewalt eine große Verpflichtung der Bürgerinnen und Bürgern gegenüber. Nahe Standorte sind nicht nur bürgerfreundlich, sondern fördern auch die Attraktivität der Berufsbilder in der Justiz.

#### 2.5

Zentralisierungen werden grundsätzlich von der DJG abgelehnt.

### III.

Datenhoheit muss bei der Justiz bleiben - Datensicherung -

#### 3.1.

Die Anwendung von elektronischen Daten bewirkt die Notwendigkeit des größtmöglichen Datenschutzes. Die Datenhoheit und die Datensicherheit müssen gewährleistet sein. Der Umgang mit den sensiblen Daten in der Justiz ist eine Aufgabe, die allein der dritten Gewalt vorbehalten bleiben muss.

#### 3.2

Ein „Outsourcing“ aller operativen Datenanwendungen auf private bzw. nichtstaatliche Dienstleister wird von der DJG abgelehnt.

#### 3.3

Eigene qualifizierte IT-Fachkräfte müssen mit der Betreuung der Datenbestände befasst werden. Im Hinblick auf das ausscheidende Fachpersonal im Gebiet der IT muss eine angepasste Ausbildung bzw. modulare Qualifikation für den IT Bereich geschaffen werden.

#### 3.4

Die Deutsche Justiz-Gewerkschaft fordert das höchste Maß an Sicherheit im Umgang mit eJustice. Auf die europäische Datenschutzgrundverordnung wird hingewiesen.

### IV.

Zusätzliches Personal

#### 4.1

Bis zu einer endgültigen und erfolgreichen Einführung von eJustice muss ein ausreichender Bestand des Personals gewährleistet bzw. sichergestellt werden.

#### 4.2

Eine zeitnahe Qualifizierung der Kolleginnen und Kollegen auf die neuen Verfahren muss gewährleistet sein.

#### 4.3

Während der Umstrukturierung muss eine intensive Begleitung der Bediensteten am Arbeitsplatz durch den Dienstherrn erfolgen.

#### 4.4

Ein angepasstes Ausbildungs- und Personalentwicklungskonzept muss im Zusammenhang mit der Einführung von eJustice vorliegen.

#### 4.5

Neue Aufgaben bedürfen zusätzliches Personal und eine entsprechende Erhöhung der Besoldung.

V.

#### Angepasste Ausbildungen/Dienstpostenbewertung/Arbeitsplatzbeschreibung

Die zu erwartenden neuen Aufgaben durch die Einführung von eJustice bedingen eine neue Orientierung aller Ausbildungsbereiche in der Justiz.

Die Einführung von eJustice bietet nach Vorstellung der DJG die Chance, durch angepasste Dienstpostenbewertungen/Arbeitsplatzbeschreibungen die Attraktivität der Berufsbilder in der Justiz zu steigern.

VI.

#### Barrierefreiheit

Die Barrierefreiheit im Rahmen von eJustice ist zwingend erforderlich.

VII:

#### Einbindung der Personalvertretungen/Gewerkschaften

Die Einbindung der Personalvertretungen sowie der Deutschen Justiz-Gewerkschaft in die Planung und Umsetzungsphasen von eJustice ist weiterhin unerlässlich.

VIII.

EDV-Infrastruktur muss geschaffen und zuverlässig ausgestattet werden.

Ein zuverlässiger Ausbau der gesamten elektronischen Infrastruktur (Breitbandausbau, Serversicherheit, Software etc.) muss im Interesse eines reibungslosen Arbeitsablaufs gewährleistet sein.

Bereits jetzt ist erkennbar, dass die vorhandenen Kapazitäten in den Ländern nicht ausreichend sind.

IX.

#### Dritte Gewalt

Die Justiz trägt als dritte Gewalt im Staat eine besondere verfassungsrechtliche und gesellschaftspolitische Rolle. Vor dem Hintergrund dieser bedeutenden Rolle ist eine sorgsame und mit Augenmaß geplante Umsetzung aller Vorhaben zur Einführung von eJustice unabdingbar. Die Deutsche Justiz-Gewerkschaft wird dieses Vorhaben daher weiter konstruktiv und kritisch in Verantwortung für ihre Mitglieder und der Bürgerinnen und Bürger, die unseren Diensten mit großem Vertrauen begegnen, begleiten.